

LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 8 EG 21/08

S 26 EG 22/05 (Sozialgericht Osnabrück)

BESCHLUSS

KWM	Kanzlei für wirtschaft und medizin		
Eing.: 15. Dez. 2009			
K	Stie	Z.d.A.	W V m.A.

In dem Rechtsstreit

Kläger, Berufungskläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Michalke,
Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster,

g e g e n

Landkreis Grafschaft Bentheim, vertreten durch den Landrat, - Rechtsamt -,
van-Delden-Straße 1-7, 48529 Nordhorn,

Beklagter und Berufungsbeklagter,

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
am 11. Dezember 2009 in Celle
durch die Richter Scheider - Vorsitzender -, Wessels und die Richterin Huss
beschlossen:

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren bewilligt und Rechtsanwalt Michalke, Münster, beigeordnet.

Ratenzahlung wird nicht angeordnet.

GRÜNDE

Der zulässige Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für den zweiten Rechtszug hat Erfolg.

Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist einem Beteiligten PKH zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, nicht mutwillig erscheint und der Kläger nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

Die hinreichenden Erfolgsaussichten liegen hier vor, nachdem das Bundessozialgericht (BSG) von der Verfassungswidrigkeit des auch hier einschlägigen § 1 Abs 6 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) in der Fassung vom 13. Dezember 2006 ausgeht und mehrere Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt hat (Beschlüsse vom 3. Dezember 2009, B 10 EG 5/08 R u.a.).

Der Kläger ist weiterhin prozesskostenarm, da er Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) bezieht.

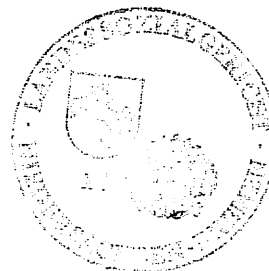
Die Beordnung eines Rechtsanwalts beruht auf § 121 Abs 2 ZPO.

Der Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.

Scheider

Wessels

Huss



Beglaubigt